

Richtlinie
der Stadt Hachenburg
zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum
des historischen Stadtkerns von Hachenburg
vom 14.12.2020

Inhalt

§ 1	Grundsatz	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Anwendung	2
§ 4	Aufsteller	2
§ 5	Warenausleger und Warenständer	3
§ 6	Außenbewirtschaftungsflächen, Gastrobestuhlung	3
§ 7	Sonstige private Sitzmöblierungen	4
§ 8	Sonnenschirme	4
§ 9	Begrünung	4
§ 10	Sonstiges Mobiliar	5
§ 11	Inkrafttreten	5

Vorwort

Die Stadt Hachenburg wird im Wesentlichen geprägt durch ihren historischen Stadtkern, der insbesondere mit seinem intakten, städtebaulichen Erscheinungsbild im Bereich Alter Markt, Friedrichstraße und Wilhelmstraße ein Alleinstellungsmerkmal in der Region darstellt. Das Stadtbild setzt sich dabei zusammen aus der Bausubstanz, den Straßenflächen sowie den Platz-, und Freiflächen. Die Ausstattung dieser Flächen mit Warenauslegern, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen etc. sowie deren Gestaltung wirkt sich dabei in erheblichem Maße auf das städtebauliche Erscheinungsbild aus. Zum Schutz seines historisch gewachsenen charakteristischen Stadtbilds wurde durch Stadtratsbeschluss vom 14.12.2020 die „Satzung über die Art der Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung im historischen Stadtkern von Hachenburg“, abgekürzt „Gestaltungssatzung“, erlassen. Sie gilt gemäß § 2 für alle bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten sowie innerhalb der Bereiche 1 und 2 ihres Geltungsbereichs für alle fest verankerten Elemente der Stadtmöblierung.

Um die gestalterische Qualität der öffentlichen Räume im historischen Stadtkern und ihrer privaten und öffentlichen Ausstattung den Zielen der Gestaltungssatzung entsprechend zu sichern, hat die Stadt Hachenburg die vorliegende Richtlinie erstellt.

§ 1 Grundsatz

Aufstellflächen und Ausstattungselemente für Außenbewirtschaftung (wie Schirme und Bestuhlung), Warenträger und sonstige Möblierungselemente (wie Beleuchtung oder Beschilderungen), sind so zu errichten, anzuordnen, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Anzahl, Verteilung, Positionierung, Materialwahl, Farbgebung und Beleuchtung dem Charakter der historischen Innenstadt Hachenburgs anpassen und unterordnen. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung zu achten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gestaltungsteilbereiche 1 und 2 des Geltungsbereichs der „Satzung der Stadt Hachenburg über die Art der Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung im historischen Stadtkern von Hachenburg“. Deren Abgrenzung ist in Anlage 2 zur Gestaltungssatzung dargestellt.

§ 3 Anwendung

- (1) Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Aufstellflächen im öffentlichen Raum und deren Ausstattung bzw. Möblierung.
- (2) Sie ist anzuwenden für die saisonal wiederkehrende oder dauerhafte Inanspruchnahme der in Absatz (1) genannten Flächen, durch private und gewerbliche Nutzer.
- (3) Temporäre Veranstaltungen oder Aktionen wie z. B. Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Richtlinie nicht betroffen. Ihre Ausstattungen bedürfen der Einzelabstimmung mit der Stadt.
- (4) Die Richtlinie bildet die Grundlage von Einzelfallentscheidungen der Stadt Hachenburg und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele der Gestaltungssatzung und der vorliegenden Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Aufsteller

- (1) Als Aufsteller (sogenannte "Kundenstopper") gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung gelten. wie z.B. Klapptafeln, Hinweisschilder und Menütafeln.
- (2) Grundsätzlich ist für jedes Ladenlokal im Erdgeschoss nur ein Aufsteller zulässig.
- (3) Aufsteller von Ladenlokalen im EG müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.
- (4) Für Ladenlokale in den Obergeschossen ist pro Aufgang zu den Obergeschossen ein Aufsteller innerhalb der in § 3 der Sondernutzungssatzung genannten Aufstellfläche zulässig. Erschließt der Aufgang mehrere Ladenlokale, so werben diese gemeinsam auf einem Aufsteller. Dessen Maße werden bei der Beantragung gesondert geregelt. Ein Aufsteller darf die maximale Höhe von 1,40 m und die maximale Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Die Werbefläche eines Aufstellers darf das Format DIN A1 (594 x 841) nicht überschreiten.
- (5) Die notwendigen Konstruktionen von Aufstellern sind in Metall auszuführen. Sie können in Holz zugelassen werden, wenn sie feingliedrig und ästhetisch ansprechend ausgeführt sind.
- (6) Sofern die Stadt Hachenburg einen Standard-Aufsteller vorgibt, ist ausschließlich dieser zu verwenden.
- (7) Die Verwendung von Werbebannern und Werbefahnen ist nicht zulässig.

§ 5 Warenausleger und Warenständer

- (1) Als Warenausleger und Warenständer gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen, die der Auslage und Präsentation von Waren dienen.
- (2) Im Bereich Wilhelmstraße und Friedrichstraße sind je Ladengeschäft maximal zwei Warenausleger oder Warenständer zulässig. Ab einer Fassadenbreite von 6 m ist für jede volle 4,00 m Fassadenbreite ein weiterer Warenausleger oder Warenständer zulässig.
Am Alten Markt sind grundsätzlich keine Warenausleger und Warenständer zugelassen. (siehe § 3 Abs. 2 Sondernutzungssatzung).
- (3) Die maximale Breite eines Warenauslegers und Warenständers beträgt 1,50 m, die maximale Höhe 1,40 m. Die Gesamtlänge der Warenausleger und Warenständer darf je Ladengeschäft 2,00 m nicht überschreiten. Ab einer Fassadenbreite von 6 m darf die Gesamtlänge 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- (4) Zu Nachbargrenzen müssen Warenausleger und Warenständer einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.
- (5) Die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in Metall auszuführen. Sie können in Holz zugelassen werden, wenn sie feingliedrig und ästhetisch ansprechend ausgeführt sind. Warenausleger eines Ladengeschäftes müssen hinsichtlich Größe, Material und Farbe einander entsprechen. Dies gilt gleichfalls für Warenständer. Nicht zulässig sind
 - grelle Farbgebung und Werbeaufdruck,
 - Warenschütten und Wühltische sowie
 - die Nutzung des öffentlichen Straßenraums (Stadtboden) zur Warenpräsentation
- (6) Verkaufstische sind nur bei Obst und Gemüse zulässig.
- (7) Bei Bekleidungsgeschäften können ausnahmsweise bis zu zwei Puppen oder Büsten zur Warenpräsentation zugelassen werden, sofern sie das Erscheinungsbild der historischen Innenstadt nicht beeinträchtigen.
- (8) Ausnahmsweise können Dekorationselemente, die keine Warenausleger und Warenständer im eigentlichen Sinn darstellen, zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische oder handwerkliche Gestaltung aufweisen.

§ 6 Außenbewirtschaftungsflächen, Gastrobestuhlung

- (1) Durch die Gestaltung und Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen darf keine Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes entstehen. Sie müssen einen direkten Bezug zum gastronomischen Betrieb haben. Die Ausführung und das Erscheinungsbild der Möblierung hat innerhalb einer Außenbewirtschaftungsfläche einheitlich zu erfolgen. Es ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Eine mehrfarbige Ausführung der Möblierung ist nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt möglich.
- (2) Die tragenden Teile (Gestelle) von Tischen und Stühlen sind als schlanke Metall- oder Holzkonstruktion in einfachem, Design auszuführen. Kunststoff ist nur bei der Bestuhlung als Sitz- und Rückenfläche in Kombination mit Holz oder Metall zulässig. Eine Bestuhlung vollständig aus Kunststoff ist unzulässig. Nur die Sitz- und Rückenflächen dürfen eine geschlossene Fläche aufweisen. Eine Ausführung in grellen Farben ist nicht erlaubt.
- (3) Das Aufstellen von Bänken, typischer Biergartenbestuhlung, Terrassen- oder Wintergartenmöbeln sowie Polstermöbeln ist nicht gestattet.
- (4) Sofern es sich bei der angrenzenden Fläche nicht auch um eine Verzehrfläche handelt, muss zur Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden.
- (5) Die Möblierung muss im Katastrophenfall ohne Anstrengung zu entfernen sein.

§ 7 Sonstige private Sitzmöblierungen

Für sonstige private Sitzmöblierung, wie z.B. Sitzbänke, gelten die Gestaltungsanforderungen von Nummer 6 dieser Richtlinie.

§ 8 Sonnenschirme

- (1) Sonnenschirme müssen rechteckig oder quadratisch und flachgeneigt sein.
- (2) Die Größe und Form der Sonnenschirme sind abhängig von der räumlichen Situation.
- (3) Nicht zulässig sind Großflächenschirme über 5m Kantenlänge, Ampelschirme, Pagodendächer, Zelte, Pavillons u. ä. sowie glänzende oder reflektierende Oberflächen.
- (4) Die Gestaltung der Schirme ist grundsätzlich mit der Stadt Hachenburg abzustimmen. Die Schirme müssen mit einfarbigem Textilmaterial in Naturfarben, ohne Werbeaufdruck, ausgenommen des Gaststätten- oder Geschäftsnamens, bespannt sein.
- (5) Der Volant darf maximal eine Höhe von 0,20 m aufweisen und kann bis maximal 40% mit Eigenwerbung und Werbung auf im Betrieb erhältliche Produkte in Form eines Logos oder eines Schriftzuges bedruckt sein. Wenn Schirme ohne Volant verwendet werden, kann in einem Abstand von max. 20 cm Höhe zur Traufkante der Schirme Werbung zugelassen werden. Dabei darf es sich nur um Eigenwerbung und Werbung für im Betrieb erhältliche Produkte in Form eines Logos oder eines Schriftzuges handeln. Die Größe darf maximal 20% der Höhe und maximal 2/3 der Breite jeweils einer Schirmseite betragen
- (6) Bei längerfristig etablierten Freisitzen ist nach Absprache mit dem Bauamt der Verbandsgemeinde das Einbringen von Bodenhülsen zur einfachen Aufstellung von Schirmen auf Antrag und Kosten des Betreibers möglich.
- (7) Bei extremer Sonneneinstrahlung können temporär (nur solange die besondere Besonnungssituation andauert) Beistellschirme innerhalb der Freisitzfläche gestattet werden. Diese müssen gestalterisch den Hauptschirmen angepasst sein.
- (8) Nicht zulässig sind Folien und Planen zum Zweck des Wind-, Sonnen- oder Regenschutzes.

§ 9 Begrünung

- (1) Zur Begrünung von Freisitzen dürfen einheitliche Pflanzgefäße mit einem Mindestabstand von 1,50 m innerhalb der Freisitzfläche aufgestellt werden. Zaun- oder heckenartige Abriegelungen sind nicht erlaubt.
- (2) Für eine Ladenlokal sind maximal zwei Solitärkübel zulässig. Zur Betonung des Eingangsbereichs können beidseitig eines Ladeneingangs kleine Kübelgruppen zugelassen werden, die jeweils aus einem größeren Kübel und ein bis zwei kleineren Kübeln bestehen. Ab einer Fassadenbreite von 6 m ist für jede volle 3,00 m Fassadenbreite ein weiterer Solitärkübel zulässig.
- (3) Form und Farbe der Gefäße sind einheitlich, zurückhaltend zu gestalten, ohne übermäßige Verzierungen und Ornamente. Als Material ist Terrakotta, Ton, Metall oder hochwertiger Kunststoff zu verwenden. Metallgefäße müssen sich farblich an die städtischen Gefäße anpassen.
- (4) Die Pflanzgefäße dürfen max. 90 cm Höhe und 60 cm Durchmesser bzw. Diagonale haben. Zur Bepflanzung können Stauden und Gehölze verwendet werden. Nicht gestattet sind immergrüne Arten, mit Ausnahme von Buchsbaum und immergrünem, kleinwüchsigem Liguster. Heimisch Pflanzen sind zu bevorzugen. Künstliche Pflanzen sind nicht gestattet. Die Höhe der Bepflanzung darf die Höhe des Erdgeschosses nicht überragen.
- (5) Das Anbringen von Rankhilfen an der Fassade ist nicht gestattet.

§ 10 Sonstiges Mobiliar

- (1) Das Aufstellen von Kinderfahr- und Schaukelautomaten ist nicht zulässig.
- (2) Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen. Die Fahrradständer dürfen lediglich in der Metallfarbe, anthrazit ausgeführt sein. Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.
- (3) Ascher und Abfallbehälter sind nur vor geschlossenen Fassadenteilen und jeweils nur einmal pro Ladengeschäft zulässig. Ascher sind nur aus Metall oder in entsprechender Optik zulässig. Abfallbehälter sind in Terrakotta, Ton, Metall oder hochwertigem Kunststoff zu verwenden. Metallbehälter müssen sich farblich an die städtischen Gefäße anpassen.
- (4) Sofern von der Stadt Hachenburg Standard-Pflanzgefäße, Standard-Fahrradständer, Standard-Ascher oder Standard- Abfallbehälter vorgegeben werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

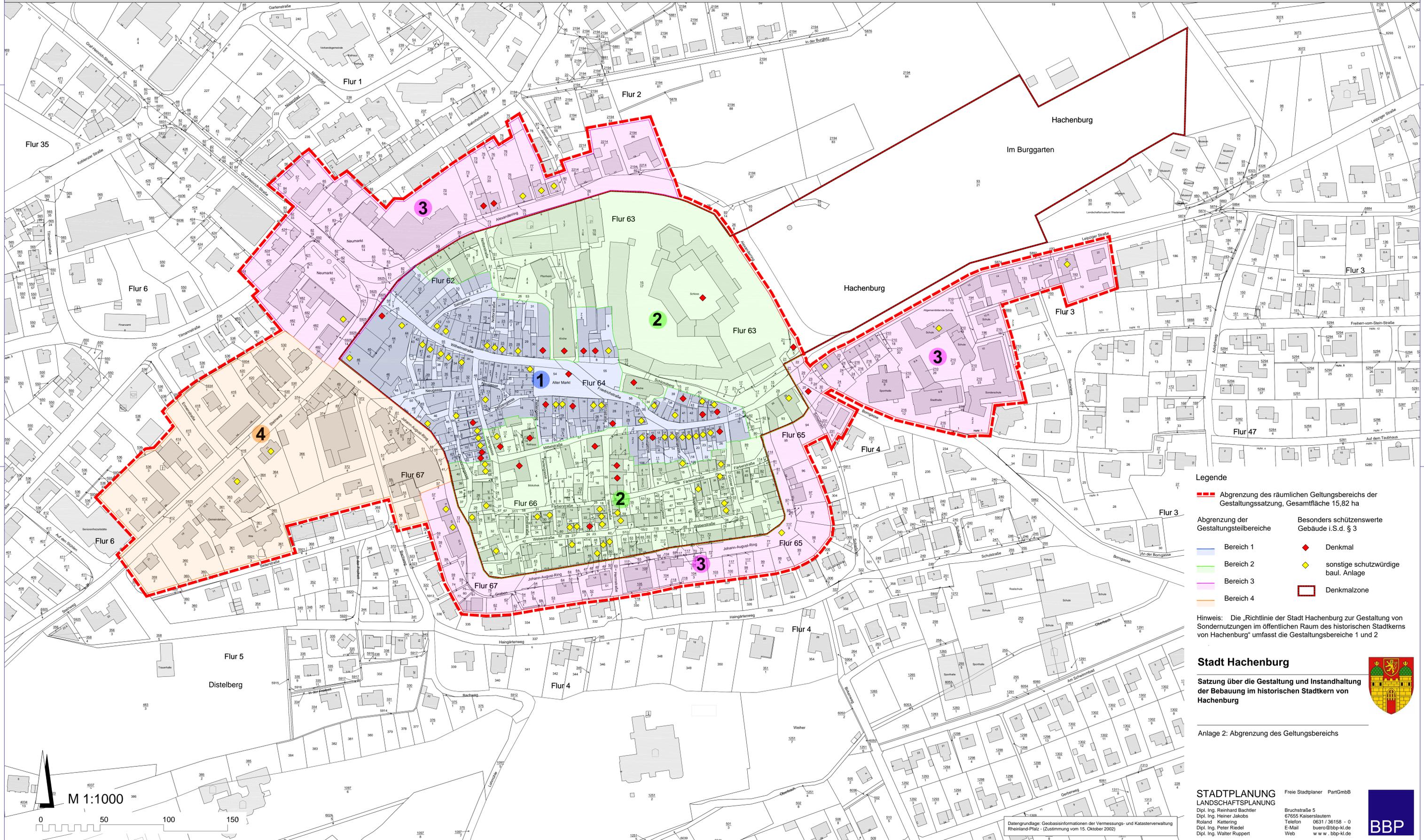
Hachenburg, 14.12.2020

(Siegel)

Stadtbürgermeister

Satzung der Stadt Hachenburg über die Art der Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung im historischen Stadtkern von Hachenburg (Gestaltungssatzung)

Anlage 2: Plan des räumlichen Geltungsbereiches mit Abgrenzung der Gestaltungsbereiche



- Legende**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung, Gesamtfäche 15,82 ha
 - Bereich 1
 - Bereich 2
 - Bereich 3
 - Bereich 4
 - ◆ Denkmal
 - ◆ sonstige schutzwürdige baul. Anlage
 - Denkmalzone

Hinweis: Die „Richtlinie der Stadt Hachenburg zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum des historischen Stadtkerns von Hachenburg“ umfasst die Gestaltungsbereiche 1 und 2

Stadt Hachenburg

Satzung über die Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung im historischen Stadtkern von Hachenburg

Anlage 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs

STADTPLANUNG Freie Stadtplaner PartGmbH
LANDSCHAFTSPLANUNG
 Dipl. Ing. Reinhard Bachtler Bruchstraße 5
 Dipl. Ing. Heiner Jacobs 67655 Kaiserslautern
 Roland Kettinger Telefon 0631 / 36158 - 0
 Dipl. Ing. Peter Riedel E-Mail buero@bbp-kl.de
 Dipl. Ing. Walter Ruppert Web w.w.w. bbp-kl.de

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)